Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 77 (1970)

Heft: 5

Artikel: Ursprungszeugnisse und Ursprungskriterien im Wandel der Handelspolitik

Autor: Brunner, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-677429

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ursprungszeugnisse und Ursprungskriterien im Wandel der Handelspolitik

DK 382.14 Ch

Sinn und Zweck

Unter Ursprungszeugnis verstehen wir die von einer amtlichen Stelle errichtete Urkunde, worin der Ursprung, die Herkunft, der Wert oder der Preis einer Ware beglaubigt ist. Ursprungszeugnisse sind also Dokumente öffentlichen Rechtes. Ihnen kommt im Verkehr erhöhte Glaubwürdigkeit zu. Dies bedeutet nicht, dass die verurkundete Tatsache unumstösslich wäre. Einem solchen Zeugnis kommt somit nicht materielle Rechtskraft zu. Es kann als ungültig erklärt werden, wenn sich nachträglich seine Unrichtigkeit herausstellt. Bis zum Beweis des Gegenteils wird jedoch die Richtigkeit der im Ursprungszeugnis beurkundeten Tatsache vermutet.

Ursprungszeugnisse gab es schon ziemlich früh, bevor eine eidgenössische Regelung bestand. Bereits im letzten Jahrhundert wurden auf Verlangen ausländischer Behörden Ursprungszeugnisse für zum Export bestimmte Waren ausgestellt. Als Ausstellungsbehörden kamen in jener Zeit in Frage: Kantonale Stellen, wie Staatskanzleien, aber auch Gemeinderatskanzleien, Handelsregisterbüros, Zollbehörden und Notariate. Eine eidgenössische Regelung wurde erstmals während des ersten Weltkrieges geschaffen durch die Ursprungszeugnisverordnung von 1916. Auf der Grundlage des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 entstand alsdann die Ursprungszeugnisverordnung vom 9. Dezember 1929, die – von geringfügigen Aenderungen abgesehen – immer noch in Kraft ist.

Der Hauptzweck der Ursprungszeugnisse lag in jener Zeit beim Zoll, indem verschiedene Staaten einen Zweikolonnentarif besassen. In den Genuss der günstigeren Kolonne kamen nur Waren von Ländern, die mit dem betreffenden Land einen entsprechenden Handelsvertrag abgeschlossen hatten. Als formelle Grundlage für diese Präferenzen mussten Ursprungszeugnisse beigebracht werden.

In der Zwischenkriegszeit, insbesondere als Folge der Wirtschaftskrise und der dadurch entstehenden Zahlungsschwierigkeiten ergaben sich weitere Anwendungsbereiche, wie das sogenannte Clearingzertifikat, das ein Anrecht auf Inanspruchnahme des gebundenen Zahlungsverkehrs begründete, das Kontingentszertifikat, das zur Verteilung der handelsvertraglich ausgehandelten Kontingente diente – in der Folge entstand das kombinierte Clearing/Kontingentszertifikat – und mit der Ueberwachung der Ausfuhr wurde das Ausfuhrzertifikat geschaffen. Bei diesen Ursprungszeugnissen handelte es sich vor allem um solche, die zuhanden der schweizerischen Behörden ausgestellt wurden, ebenso wie die Inlandbeglaubigung, die nichts anderes ist als ein Ursprungszeugnis von einer schweizerischen Ursprungszeugnisstelle an eine andere bei einem Handwechsel einer Exportware innerhalb der Schweiz vor ihrer Ausfuhr. Daneben wurden weiterhin in zunehmendem Masse Ursprungszeugnisse zuhanden ausländischer Behörden ausgestellt, und zwar sowohl über den inländischen als auch den ausländischen Ursprung von aus der Schweiz zu exportierenden Waren oder sogar auch von Waren, die direkt vom Ausland ins Ausland geliefert wurden.

Alle diese Ursprungszeugnisse beruhten auf autonomen Kriterien. Die Ware muss zuletzt in der Schweiz eine wesentliche Stufe des Produktionsprozesses durchlaufen haben. Darunter wird verstanden entweder eine vollständige Umwandlung oder eine genügende Bearbeitung, wobei der Wert aller verwendeten ausländischen Materialien und Bestandteile 50 % des Ausfuhrpreises nicht übersteigen darf. Diese Kriterien sind von den anderen Staaten entweder ausdrücklich – wie gelegentlich in Handelsverträgen – oder stillschweigend anerkannt worden. Eine Wende brachte das Uebereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) vom 4. Januar 1960, das am 3. Mai 1960 in Kraft trat.

Die Ursprungskriterien der EFTA

Als Korrelat für die in einer Freihandelszone den Vertragspartnern weiterhin zustehende Zollautonomie gegenüber Drittländern mussten gemeinsame Regeln aufgestellt werden, um zu bestimmen, welche Waren in den Genuss der EFTA-Vorteile gelangen können (Zoll- und Kontingentsabbau).

Diesem Wandel kommt eine grundsätzliche Bedeutung zu. Bisher wurden Ursprungszeugnisse ausgestellt für einzelne Waren und Warenkategorien, wobei geschichtlich eine der ersten Warengruppen, die einen solchen Verkehr in Anspruch nahmen, Textilien waren, und zwar für den Textilveredlungsverkehr über die Grenze. Nach und nach wurden Ursprungszeugnisse auf weitere Warengruppen ausgedehnt, wo Zolldifferenzen oder Kontingentsschranken dies erforderten. Mit der Einführung des gebundenen Zahlungsverkehrs (Clearing) war die Notwendigkeit zu Ursprungszeugnissen generell gegeben. Verhandlungsgegenstand war jedoch immer nur der Zollvorteil, die Clearingbeanspruchung oder die Kontingentshöhe als solche, wobei die Verhandlungen bilateral geführt wurden und je nach Warengruppe ein verschiedenes Ergebnis zeitigen konnten, sowohl was die Zollhöhe als auch das Kontingentsvolumen betraf. Anders in der EFTA: Das Verhandlungsergebnis hinsichtlich des Zollabbaues und der Kontingentshöhe war ein maximales, indem sowohl der Zoll vollständig abgebaut wurde als auch die Kontingentsbeschränkungen vollständig dahinfielen (vorbehalten blieben nur die Fiskalzölle sowie die Waren des Landwirtschaftssektors, die vom Abbau ausgenommen sind). Ueber die Höhe der in Aussicht stehenden Vergünstigungen gab es somit keine Diskussion mehr. Um so wichtiger war es, sich über die Kriterien zu einigen, auf Grund deren diese Vergünstigungen in Anspruch genommen werden konnten. Es lag auf der Hand, dass diese Kriterien für alle Vertragspartner die gleichen sein mussten, um Diskriminierungen zu vermeiden. Eine weitere wichtige Konsequenz dieses Vorgehens war jedoch, dass durch die multilaterale Ausgestaltung der Ursprungskriterien das Uebereinkommen über die Freihandelszone überhaupt erst seine Substanz erhielt, indem die Kriterien darüber bestimmen, welche Ausgangsmaterialien benutzt werden müssen und welche Produktionsvorgänge eine Ware in der Zone durchlaufen haben muss, damit sie als EFTA-Erzeugnis gilt. Um diesen Gedanken zu verdeutlichen, sei lediglich vermerkt, dass bei einer sehr strengen Ausgestaltung der Kriterien der Kreis der in Frage kommenden Waren sehr eingeengt worden wäre und das ganze Abkommen für die Industrie und den Handel der EFTA von nur geringem Wert gewesen wäre, umgekehrt bei einer zu liberalen Ausgestaltung der Kriterien die Gefahr bestand, dass die so oft befürchteten Handelsverzerrungen

hätten eintreten können, d. h. dass Waren in das EFTA-Gebiet eingeschleust würden, wo sie den kleinsten Aussenzoll zu überspringen hätten, um anschliessend nach vielleicht nur unbedeutender Bearbeitung in der EFTA frei zirkulieren zu können. Dies erklärt, warum ein Mittelweg gefunden werden musste, der allen Waren, die vernünftigerweise als EFTA-Erzeugnisse gelten sollten, die Möglichkeit bietet, in den Genuss der Vorteile zu gelangen unter Ausschluss von Manipulationen oder allzu leichten Be- oder Verarbeitungen mit der Gefahr von Handelsverzerrungen.

Die Regelung im Textilsektor

Der Textilsektor wurde in diesem Zusammenhang als besonders empfindliches und von derartigen Handelsverzerrungen bedrohtes Gebiet betrachtet. Grund hiezu waren die Gefahr unterpreislicher Importe aus gewissen Ländern sowie auch der Umstand, dass angesichts der zunehmenden Mechanisierung der unteren Produktionsstufen (Spinnereien, Webereien, vor allem auf dem Gebiete der Kunstseide und Synthetika) die Gefahr regionaler Ueberproduktion bestand, wobei diese wiederum die Versuchung mit sich bringt, derartige «surpluses» zur Aufrechterhaltung des Produktionsvolumens zu konkurrenzlosen Bedingungen zu verkaufen.

Diese Ueberlegungen und Befürchtungen führten als erste Konsequenz dazu, dass in der EFTA der Textilsektor grundsätzlich von der Anwendung der 50 %-Klausel ausgenommen wurde und somit einzig die Verarbeitungskriterien massgebend wurden, während für alle übrigen industriellen Waren nebst dem ebenfalls vorgesehenen Verarbeitungskriterium wahlweise auch das Prozentsatzkriterium gültig ist. Aber auch bei der Ausarbeitung der Verarbeitungskriterien wurden im Textilsektor strengere Massstäbe angelegt als bei den übrigen Waren. Für nicht textile Erzeugnisse findet sich sehr oft als Definition des Verarbeitungsvorganges der einfache Satz: Herstellung aus Materialien, die nicht zur Positionsnummer XY gehören, wobei diese Positionsnummer in der Regel diejenige des betreffenden Fertigproduktes ist. Im Textilsektor finden sich nur sehr wenige derartig umschriebene Verarbeitungsvorgänge. Das befolgte Prinzip war hier vielmehr, dass eine Ware innerhalb der Zone mindestens zwei (manchmal sogar drei) Produktionsstufen durchlaufen haben musste, wobei als solche nur die fundamentalen Vorgänge anerkannt wurden, wie beispielsweise das Kardieren und Kämmen, das mechanische oder chemische Spinnen, das Weben und das Konfektionieren, unter Ausserachtlassung von Zwischenstufen, wie z. B. dem Zwirnen, Färben, Bedrucken usw., die nach den schweizerischen Kriterien für sich alleine auch ursprungsverändernde Wirkung haben können.

Bei den Garnen bestehen diese beiden in der Zone vorzunehmenden Arbeitsprozesse in der Zubereitung der Fasern und Fäden zum Spinnen (Kardieren und Kämmen) sowie dem Spinnen, und zwar unabhängig davon, ob die gesponnenen Garne in der Folge in der Zone auch noch gefärbt, gezwirnt oder sonstwie weiter veredelt werden. Am Beispiel der Position Nr. 55.05 Baumwollgarne bedeutet dies, dass das wichtigste Ausgangsmaterial, die Baumwollfaser, innerhalb der Zone zum Spinnen vorbereitet und gesponnen werden muss. Als weitere Ausgangsmaterialien kommen in Frage: Wolle und andere Tierhaare; Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, von Baumwolle, Wolle und anderen Tierhaaren, und zwar immer in der Form von Fasern, bevor sie zum Spinnen zubereitet sind. Weitere Ausgangsmaterialien können sein: andere natürliche Fasern oder Abfälle anderer natürlicher Fasern. Für diese beiden können die Fasern bereits zum Spinnen vorbereitet sein. Schliesslich kommen in Frage synthetische diskontinuierliche und kontinuierliche Fasern, und zwar dank der gemäss Fussnote anwendbaren Anwendung 5 auch in der Form der Kurzfasern ex 5601 oder Spinnkabeln ex 5602. Synthetische kontinuierliche und künstliche Fasern dürfen nur mitverwendet werden, sofern sie aus nichttextilen Materialien hergestellt worden sind, d. h. aus Materialien, die ausserhalb der Kapitel 50–62 fallen (der chemische Spinnprozess). Dieses Beispiel zeigt drastisch, wie minuziös und einschränkend die erlaubten Ausgangsmaterialien umschrieben sind. Hinzu kommt als weitere Komplikation, jedoch mit liberalem Effekt, die Mischungstoleranz gemäss Anmerkung 5, d. h. 20 % des Wertes aller textiler Materialien dürfen ausserzonalen Ursprungs sein, sofern sie nicht in die gleiche Kategorie fallen wie das dem Gewichte nach vorherrschende textile Material.

Allerdings hat das Zweistufenprinzip in einigen als besonders berücksichtigenswert anerkannten Fällen Ausnahmen erfahren, die Gegenstand hartnäckiger Verhandlungen waren, wie zum Beispiel gewisse Artikel aus der Damen- und Herrenkonfektion der Position 6101 und 6102, wo mit Ausnahme der Futterstoffe von Geweben ausgegangen werden kann, sofern diese Gewebe weniger als 45 % des Ausfuhrpreises des Endproduktes betragen. Weitere Ausnahmen wurden vorgesehen für die Konfektionierung von Geweben aus wilder Seide oder für bestimmte hochqualifizierte Vorgänge, wie das Besticken oder Beflocken (z. B. Pos. 58.10, ex 61.05 bzw. ex 55.09).

Schliesslich soll noch auf einen Aspekt der EFTA-Ursprungskriterien hingewiesen werden, der zwar oft übersehen wird, dem jedoch in der Praxis grosse Bedeutung zukommt. Nebst der schon erwähnten Zielsetzung der Ursprungskriterien als Korrelat zur Freiheit des Aussentarifs und dem Schutz vor Handelsverzerrungen ist den Kriterien ein sekundärer Effekt inhärent in Form eines indirekten Schutzelementes, der in der Einschränkung bei der Auswahl der verwendeten Rohmaterialien und Zwischenfabrikate besteht. Am deutlichsten kann dies an der Regelung über die Futterstoffe dargetan werden. Diese Futterstoffe müssen in allen Fällen zonalen Ursprungs sein, indem sie im Falle der meistverwendeten kunstseidenen Futterstoffe schon von der Faser an in der Zone hergestellt worden sein müssen. Daraus ergibt sich ein sehr starker Schutz dieser Materialien, dessen Bedeutung sich unter Umständen noch dadurch vergrössert, dass ein Produzent aus Gründen der Einfachheit es vorziehen mag, für seine gesamte Produktion, also sowohl diejenige, die nach EFTA-Ländern exportiert wird, als auch die übrige die gleichen Futterstoffe, nämlich zonalen Ursprungs zu verwenden, um den Nachteilen auszuweichen, die eine Aussondierung der Rohmaterialien je nach der endgültigen Bestimmung der hergestellten Erzeugnisse mit sich bringt.

Trotz der verhältnismässigen Kompliziertheit der EFTA-Ursprungskriterien, vor allem im Textilsektor, darf festgestellt werden, dass sie sich in der Anwendung im grossen und ganzen nicht schlecht bewährt haben, dass sie sich den Handelsströmen nicht hindernd in den Weg stellen und dass nach Ueberwindung der Anlaufschwierigkeiten und der Einarbeitung der sich mit dieser Materie befassenden Amtsstellen, Ursprungszeugnisstellen und vor allem auch des Firmenpersonals gut eingespielt haben. Es liegt in der Natur der Dinge, dass die Kontrollen im Textilsektor besonders

häufig sind. Auch sind die Fälle von fahrlässiger oder seltener absichtlicher falscher Anwendung der Kriterien zahlenmässig gering und im Verhältnis zum gesamten Handelsvolumen auch wertmässig unbedeutend geblieben, wenn auch der Arbeitsaufwand und die Umtriebe, die derartige Kontrollen mit sich bringen, nicht minimisiert werden sollen.

Vorstösse zur Vereinfachung und Liberalisierung der Textil-Ursprungskriterien sind im Rahmen der EFTA verschiedentlich unternommen worden. Sie haben jedoch, von kleinen Ausnahmen abgesehen, zu keinen nennenswerten Erfolgen geführt. Das Schutzbedürfnis der davon betroffenen Industriezweige zeigte sich im einen oder anderen Land als so stark, dass die erforderliche Einstimmigkeit aller EFTA-Partner einfach nicht erreichbar war. Es wird daher vorderhand nichts anderes übrig bleiben, als sich mit dem herrschenden Zustand abzufinden, was durch die nunmehr bereits 10 Jahre dauernde Praxis und die entstandenen Produktionsgewohnheiten wenigstens teilweise erleichtert wird.

H. Brunner

Tendenzfarben Frühjahr/Sommer 1971

Die Tendenzfarbenkarte für Frühjahr/Sommer 1971, herausgegeben vom Schweizerischen Textilmoderat in Bern, präsentiert in geschickter Aufmachung fünf Haupttöne und zwar ein gedämpftes Orange, ein grünliches Türkis, ein stumpfes Lila, ein gebrochenes Kobalt und ein scharfes Citron. Diesen Hauptfarben sind je zwei verwandte Töne, heller und dunkler, beigegeben, die durch mehrere neutrale Nüancen für Kombinationen ergänzt sind.

Durch diese Kombinationen dürfte der Beschauer reiche Inspirationen sammeln können, denn sie zeigen ihm grundlegende Beispiele von Gruppierungen, die er selber erweitern kann. Die Verwendung von Kontrasten wie kalt-warm, hell-dunkel, leuchtend-stumpf lassen weite Anwendungsgebiete offen. Diese Karte ist für jeden Gewebekreateur und Dessinateur eine praktische Hilfe.

Die Tendenzfarbenkarte kann durch den Schweizerischen Textilmoderat, Eigerstrasse 55, 3000 Bern 23, bezogen werden.

ae.

Firmennachrichten (SHAB)

(Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt, SHAB)

Arova Aesch AG, in Aesch BL, Fabrikation und Verkauf aller Arten von Seilerwaren und Bindfaden. Gemäss öffentlicher Urkunde über die ausserordentliche Generalversammlung vom 10. Dezember 1969 wurden die Statuten revidiert. Die Firma wurde geändert in *Cordag AG.* Die Firma bezweckt nun die Herstellung und den Vertrieb von Seilerwaren, von Blachen, Verdecken und Verpackungsmaterial sowie von Metzgereiartikeln aller Art. Die bisherigen Prokuristen Edwin Huber-Kindlimann und Ernst Studer-Harnisch wurden zu Vizedirektoren ernannt. Sie führen Kollektivunterschrift zu zweien. Neu wurde Kollektivprokura zu zweien erteilt an Peter Düblin-Steiger, in Muttenz.

Einflüsse auf die Projektierung eines Personalrestaurants

1 *Warum ein Personalrestaurant?*

Viele Unternehmer sind heute nicht mehr frei im Entschluss, ob sie ein Personalrestaurant bauen wollen oder nicht. Es handelt sich vielerorts um eine Notwendigkeit, Verpflegungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, entweder infolge der Einführung der Fünftagewoche, oder weil die Mitarbeiter über Mittag das Essen nicht mehr zu Hause einnehmen können, da der Arbeitsweg zu weit ist. Es besteht dann weniger die Frage, *ob man eine Kantine will,* sondern es stellt sich dann eher die Frage, *wie man die Kantine bauen muss.*

Sofern betriebseigene Räume zur Verfügung stehen, haben die Betriebsinhaber oft die Möglichkeit, die Mahlzeiten aus einer bestehenden Restaurationsküche zu beziehen. Alles weitere ist eine Frage der Organisation.

2 *Was erwartet man heute von einem Personalrestaurant?*

Der Betriebsangehörige und Gast im Personalrestaurant stellt folgende Wünsche:

- Abgabe von ernährungsphysiologisch richtig zusammengestellten Mahlzeiten;
- eine angemessene Auswahlmöglichkeit, um individuelle Wünsche zu berücksichtigen;
- ästhetisch einwandfreie Präsentation der Mahlzeiten;
- helle, freundliche Verpflegungsräume, die Ruhe und Erholung bieten;
- günstiger Preis für Mahlzeiten und Getränke.

Die ersten drei Wünsche dürfen als Bedingungen angesehen werden.

Die letzten zwei Wünsche hängen davon ab, wieweit der Betriebsinhaber in der Lage ist, mit seinen finanziellen Mitteln in Nähe eines Optimums zu gelangen.

3 *Grundlagen für die Planung*

Bei einer Gesamtplanung muss der Verpflegungsbetrieb als Teil der Unternehmung betrachtet werden. Ausgangspunkt für jede Neuplanung ist die Klärung der *Bedürfnisfrage.* Neben der Klärung des momentanen Zustandes muss eine möglichst genaue Abschätzung der weiteren Entwicklung unter Berücksichtigung der zunehmenden Automation und einer eventuellen Betriebsvergrösserung erfolgen.

4 *Vorentscheide wirtschaftlicher Art*

Als erstes muss entschieden werden, an *wen* Mahlzeiten abgegeben werden sollen: